

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine Lesefassung, in die die unten genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich sind jedoch ausschließlich die in den amtlichen Bekanntmachungen unter <https://www.th-luebeck.de/hochschule/satzungen/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlichten Fassungen.

- LESEFASSUNG -

Satzung der Technischen Hochschule Lübeck für die Ausschüsse des Senats Vom 16. März 2015

(NBl. HS MSGWG. Schl.-H. 2015, S. 131)

geändert durch:

Satzung vom 15. Februar 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2017, S. 37)

Satzung vom 15. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H. S. 62)

Satzung vom 28. Mai 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 44)

Satzung vom 21. Januar 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 11)

Aufgrund des § 21 Absatz 2 Satz 6 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. S. 508), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Technischen Hochschule Lübeck vom 20. Januar 2021 folgende Änderungssatzung erlassen:

§ 1 Ausschüsse

(1) Der Senat bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse folgende beratende Ausschüsse:

1. Zentraler Studienausschuss
2. Zentraler Ausschuss für Forschungs- und Wissenstransfer
3. Zentraler Haushalts- und Planungsausschuss
4. Gleichstellungsausschuss
5. Ethikkommission und Ständige Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

(2) Die Ausschüsse werden entsprechend den Mitgliedergruppen nach § 13 Abs.1 Nr.1 bis 4 des Hochschulgesetzes (Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer / Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes/ Mitgliedergruppe der Studierenden/ Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung), die darin angemessen vertreten sein müssen, wie folgt zusammengesetzt:

1. Zentraler Studienausschuss: 8 : 2 : 4 : 2
2. Zentraler Ausschuss für Forschungs- und Wissenstransfer: 12 : 3 : 2 : 2
3. Zentraler Haushalts- und Planungsausschuss: 8 : 1 : 2 : 2
4. Gleichstellungsausschuss: 4 : 1 : 2 : 4
5. Ethikkommission und Ständige Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis: 7 : 2 : 2 : 0.

(3) Sofern an der Technischen Hochschule Promovierende betreut werden, soll in dem Ausschuss „Ethikkommission und Ständige Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ mindestens ein Mitglied eine Promovierende oder ein Promovierender sein.

§ 2 Einsetzung weiterer Ausschüsse

Über die Einsetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse und deren Zusammensetzung sowie über Festlegung und Änderungen beim Verhältnis der Mitgliedergruppen nach § 1 Absatz 2 entscheidet der Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 3 Mitglieder der Ausschüsse

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden mit Ausnahme der Mitglieder kraft Amtes nach § 4 Absatz 1 und 2 vom Senat gewählt. Es können auch Mitglieder gewählt werden, die nicht Mitglied des Senats sind.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche sind kraft Amtes - neben der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule - weitere Mitglieder des Gleichstellungsausschusses mit beratender Stimme und Antragsrecht.

(3) Jede im Senat vertretene Mitgliedergruppe schlägt die Vertreterinnen und Vertreter ihrer Mitgliedergruppe vor.

§ 4 Vorsitzende der Ausschüsse

(1) Den Vorsitz der Ausschüsse nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 5 hat das jeweilige Mitglied des Präsidiums entsprechend dessen Geschäftsverteilung als weiteres Mitglied des Ausschusses mit beratender Stimme und Antragsrecht inne.

(2) Im Gleichstellungsausschuss nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 führt die Gleichstellungsbeauftragte den Vorsitz als weiteres Mitglied des Ausschusses mit beratender Stimme und Antragsrecht.

(3) Im Übrigen wählen die Mitglieder der Ausschüsse eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§ 5 Amtszeit der Mitglieder

Werden Senatsmitglieder neu gewählt (alle zwei Jahre / Mitgliedergruppe der Studierenden jährlich), werden auch die Mitglieder der Ausschüsse aus der betroffenen Mitgliedergruppe neu gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder der Ausschüsse endet mit Ende der Amtszeit der gewählten Senatsmitglieder der jeweiligen Mitgliedergruppe. Scheidet ein gewähltes Mitglied eines Ausschusses aus, so wird in der folgenden Senatssitzung für die laufende Amtszeit ein neues Mitglied gewählt.

§ 6 Geschäftsordnung des Senats

Für die Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.